



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Steuerpflicht bei Scheinrenditen

13.11.2008

Mit dem am 12.11. veröffentlichten Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Zufluss von Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen bestätigt (28.10.2008, VIII R 36/04). Der BFH hält daran fest, dass auch Renditen aus Gutschriften bei Schneeballsystemen zu Kapitaleinnahmen führen, wenn der Anbieter bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen fähig gewesen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Initiator bei einem etwaigen Auszahlungsbegehren im Stande gewesen wäre, seine sämtlichen Verbindlichkeiten auf einmal auszuzahlen. Ein Missverhältnis zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den tatsächlich bestehenden Forderungen ändert daran nichts.

Einnahmen sind gem. § 11 Abs. 1 EStG zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann. Geldbeträge fließen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Ebenso kann eine Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten einen Zufluss bewirken, wenn hierin nicht nur das buchmäßige Festhalten einer Schuldverpflichtung zu sehen ist, sondern darüber hinaus zum Ausdruck gebracht wird, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht.

In einer Schuldumwandlung (Novation) kann eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung liegen, die einkommensteuerlich so zu werten ist, als die Altschuld durch tatsächliche Zahlung beglichen (Zufluss beim Gläubiger) und der vereinnahmte Betrag dem Schuldner sofort wieder zur Verfügung gestellt worden wäre (Wiederabfluss des Geldbetrages beim Gläubiger). Der zuletzt beschriebene lange Leistungsweg wird durch die Novation lediglich verkürzt, indem auf den überflüssigen Umweg der Aus- und Rückzahlung des Geldbetrages verzichtet wird.

Von einem Zufluss der Altforderung kann in Fällen der Schuldumschaffung allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn die Novation auf einem freien Entschluss des Gläubigers beruht (BFH 17.7.1984, VIII R 69/84, BStBl II 1986, 48). Lag die Novation im alleinigen oder überwie-



genden Interesse des Gläubigers, indiziert dies dessen Verfügungsmacht und somit einen Zufluss der gutgeschriebenen Renditen.

Ohne Belang ist dabei, dass der Anleger diese Wahl nicht getroffen hätte, wenn ihm die Täuschung bekannt gewesen wäre. Hierbei handelt es sich um einen einkommensteuerlich unbeachtlichen Motivirrtum. Dabei spielt keine Rolle, ob diese Netto-Wertzuwächse erwirtschaftet wurden. Zwar setzt der Zufluss eines Geldbetrages im Falle der bloßen Gutschrift voraus, dass insoweit eine eindeutige Leistungsverpflichtung des Schuldners besteht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich der Schuldner erkennbar auf zivilrechtliche Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers nicht berufen will (§ 41 Abs. 1 AO).

Dem Argument der Vorinstanz, bei Scheinerträgen werde das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Erfolges nur vorgespiegelt, es dürften letztlich nur tatsächliche Vermögensmehrungen besteuert werden, vermag der BFH nicht zu folgen. Gleiches gilt für die Überlegung, der Anlagebetreiber sei gar nicht leistungswillig. In diesem Zusammenhang kommt es gerade nicht darauf an, ob der Initiator des Schneeballsystems auch im Stande gewesen wäre, alle seine Verbindlichkeiten (fällig werdenden Renditen und gekündigten Kapitaleinlagen) auf einmal auszuzahlen. Denn mit einer solchen Konstellation musste der Anbieter nicht rechnen, solange er den Auszahlungsverlangen nachkam.

Daraus lässt sich für die Frage des Zuflusses bzw. Abflusses von Erträgen jedenfalls solange nichts herleiten, wie das Schneeballsystem als solches funktioniert, d.h. die Auszahlungsverlangen der Anleger bedient werden. Dass Schneeballsysteme zusammenbrechen, wenn alle Anleger gleichzeitig die Rückzahlung ihrer Gelder verlangen, sagt über den Abfluss bzw. Zufluss beim einzelnen Anleger nichts aus. Demgemäß kann auch bei Gutschriften nicht davon ausgegangen werden, dass ein Zufluss erst erfolgt, wenn das Guthaben zur Auszahlung kommt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

